



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1030 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFON 72 56 21

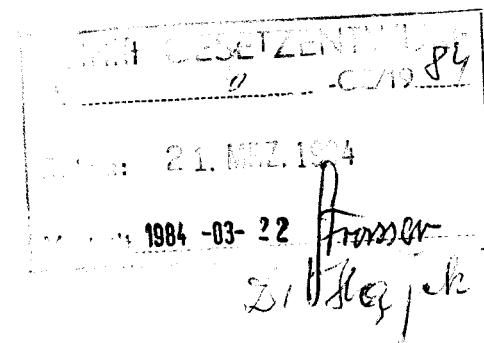
DVR 0024279

K1. 204DW

Zl. 15-42.05:43.32:43.46/84 Sd/En

Wien, 20. März 1984

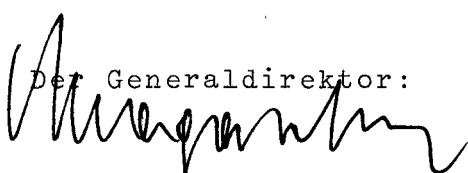
An das
 Präsidium des Nationalrates
 1017 Wien-Parlament



Betr.: Begutachtungsverfahren;
 Änderung des Hausbesorgergesetzes,
 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und
 des Arbeitsverfassungsgesetzes

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für soziale
 Verwaltung vom 20. Jänner 1984, Zl.30.561/50-V/2/1984

Wir übermitteln Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme
 zum oben bezeichneten Gesetzesentwurf.

Der Generaldirektor:


Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1030 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFON 72 56 21

DVR 0024279

K1. 204 DW

Zl. 15-42.05:43.32:43.46/84 Sd/En

Wien, 20. März 1984

An das

Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 Wien

Betr.: Begutachtungsverfahren;
 Änderung des Hausbesorgergesetzes (HBG),
 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AlVG) und
 des Arbeitsverfassungsgesetzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. Jänner 1984,
 Zl. 30.561/50-V/2/1984

Zu den vorgesehenen Änderungen des Dienstrechtes der Hausbesorger vertreten wir nach Rücksprache mit den Gebietskrankenkassen folgende Ansicht:

Der Entwurf nimmt unseres Erachtens zu wenig darauf Rücksicht, daß die sozialversicherungsrechtliche Stellung des Hausbesorgers von der der anderen Dienstnehmer abweicht.

Gerade im vorliegenden Zusammenhang ist wichtig, daß ein Hausbesorger auch dann der Vollversicherung (Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung) nach dem ASVG unterliegt, wenn sein Einkommen geringfügig ist; wenn also das aus der Hausbesorgertätigkeit erzielte Entgelt (Geld- und auch Sachbezüge, wie z.B. eine Dienstwohnung) höchstens bis zu den in § 5 Abs.2 ASVG genannten Grenzbeträgen (z.B. zur Zeit monatlich S 2.189,--) steigt.

Der Entwurf sieht vor, (Art.I Punkt 5) daß der Hauseigentümer mit einer Hausbesorgerin, die sich im Karenzurlaub

- 2 -

(der für Hausbesorgerinnen durch die vorliegende Novelle eingeführt werden soll) befindet, eine "geringfügige Beschäftigung" vereinbaren kann. Diese "geringfügige Beschäftigung" soll sich, wie die Erläuterungen zum Entwurf ausführen, auf das Haustür öffnen, Klingel bedienen und ähnliches beschränken. Eine entsprechende Beschränkung ist allerdings im Gesetz nicht vorgesehen. Es könnten daher auch die üblichen Hausbesortätigkeit in geringfügigem Ausmaß weiter verrichtet werden. Der Anspruch auf Dienstwohnung soll der Hausbesorgerin im Karenzurlaub jedenfalls gewahrt bleiben.

Aus dem vorgeschlagenen Novellentext und den Erläuterungen zum Entwurf geht hervor, daß die Hausbesorgerin, die in ihrem Karenzurlaub "geringfügige Beschäftigungen" ausübt, Hausbesorgerin im Sinne des HBG bleibt, wenn sie während ihres Karenzurlaubs Arbeiten für Reinigung, Wartung und Beaufsichtigung des Hauses (vgl. § 2 Z.1 HBG) verrichtet.

Dies hat sozialversicherungsrechtlich gesehen die Konsequenz, daß solche Frauen während ihres Karenzurlaubes nicht bloß gemäß § 40 ALVG (als Karenzurlaubsgeldbezieherinnen) krankenversichert sind, sondern auch ihre weiter laufende (wenn auch nur geringfügige!) Tätigkeit als Hausbesorgerin der Vollversicherung nach dem ASVG unterliegt. Es würde dazu kommen, daß diese Frauen zweifach krankenversichert sind und in der Pensionsversicherung für den gleichen Zeitraum sowohl Ersatzmonate (§ 227 Z.4 ASVG) als auch Beitragsmonate der Pflichtversicherung (als Hausbesorgerin) erwerben.

Wir wissen nicht, ob diese Konsequenz gewünscht ist.

Es ist zwar auch sonst möglich, mehrfach krankenversichert zu sein und für die gleiche Zeit sowohl Ersatz- als auch Beitragszeiten zu erwerben; wir glauben aber, daß nach Möglichkeit danach getrachtet werden sollte, komplizierte Versicherungsverhältnisse (und den mit ihnen verbundenen übermäßigen Verwaltungsaufwand) zu vermeiden.

- 3 -

Vielleicht will der Entwurf die aufgezeigte Folgewirkung verhindern, indem er versucht (Art. I Punkt 1), die in § 17 HBG genannten Vertreter des Hausbesorgers vom Geltungsbereich des Hausbesorgergesetzes auszunehmen (und damit wenigstens geringfügige Tätigkeiten nicht in die Vollversicherungspflicht nach dem ASVG fallen zu lassen): Dies ist aber nach dem vorliegenden Text nicht gelungen.

In Art. I Punkt 1 des Entwurfes werden nur jene Personen aus dem Anwendungsbereich des Hausbesorgergesetzes ausgenommen, die einen Hausbesorger vertreten. Hausbesorgerinnen, die im Karenzurlaub jedoch geringfügige Tätigkeiten eines Hausbesorgers weiter verrichten, bleiben aber Hausbesorger im Sinne des HBG!

Wir schlagen daher vor, in § 1 Abs.2 lit.a HBG zu verankern, daß nicht bloß bei Vertretern eines Hausbesorgers, sondern auch bei Hausbesorgerinnen, die wegen ihres Karenzurlaubes keine vollwertige Hausbesorgertätigkeit verrichten, das Hausbesorgergesetz nicht anzuwenden ist. Dies würde auch die geschilderte sozialversicherungsrechtliche Konsequenz einer Doppelversicherung vermeiden helfen.

Der folgende Teil befaßt sich mit den Rechtsfolgen, die eintreten, wenn die im Karenzurlaub befindliche Hausbesorgerin zwar nicht als Hausbesorgerin im Sinne des HBG behandelt wird, wenn diese Hausbesorgerin aber bei ihrer "geringfügigen Beschäftigung" dennoch soviel Entgelt erhält, daß die Geringfügigkeitsgrenzen des ASVG überschritten werden.

Diese Hausbesorgerin wäre dann trotz ihrer geringen Tätigkeit voll versicherungspflichtig.

Einige Gebietskrankenkassen haben uns mitgeteilt, daß sie (die Dienstwohnung ist ja zum Entgelt hinzuzurechnen, der vorliegende Entwurf ändert an dieser Rechtslage nichts) solche Fälle für durchaus denkbar halten. Übersteigt das Entgelt einer Hausbesorgerin aus einer geringfügigen Tätigkeit in Kombination mit der Dienstwohnung, die sie ja weiter benützen kann, die Geringfügigkeitsgrenzen, hätte dies ebenfalls die bereits oben ge-

- 4 -

schilderte, komplizierte Konsequenz der zweifachen Versicherung.

Es wird daher, um auch diesen Fall einwandfrei gesetzlich zu regeln, vorgeschlagen, den Wert der Dienstwohnung, den die im Karenzurlaub befindliche Hausbesorgerin bewohnt - genau so wie es der Entwurf bereits im Zusammenhang mit den Bestimmungen über das Karenzurlaubsgeld (§ 26 Abs.1 lit.b AlVG) vorsieht - auch für die Beurteilung des sozialversicherungspflichtigen Entgeltes außer Betracht zu stellen. Nachdem der Entwurf ohnedies eine Bestimmung vorsieht, die sich mit dem Entgeltanspruch der Hausbesorgerinnen im Karenzurlaub beschäftigt, könnte eine entsprechende Bestimmung leicht dort untergebracht werden.

Zusammenfassend sei daher nochmals festgehalten: Um Doppelversicherungen und komplizierte Versicherungsverhältnisse zu vermeiden, sollte im Gesetz festgehalten werden, daß Hausbesorgerinnen, die sich im Karenzurlaub befinden und eine "geringfügige Tätigkeit" verrichten

- a) vom Geltungsbereich des Hausbesorgergesetzes ausgenommen sind und
- b) der Wert der Dienstwohnung für solche Frauen nicht als Entgelt (Sachbezug) im Sinne der §§ 49 und 50 ASVG anzusehen ist.

Der Entwurf gibt auch Anlaß zu folgender Überlegung: Die Tatsache, daß die Vertretung eines Hausbesorgers einmal vom Hauseigentümer (vgl. § 17 Abs.3 in der Fassung des Entwurfes), ein andermal vom Hausbesorger (§ 17 Abs.2 in der Fassung des Entwurfes) zu arrangieren ist, führt in der Praxis zu Schwierigkeiten. Dem Hausbesorger (der ja in einigen Fällen als - meldepflichtiger! - Dienstgeber seines Vertreters auftreten muß) ist die Kenntnis sozialversicherungsrechtlicher Meldevorschriften nur in den seltensten Fällen zuzumuten. Eine Gebietskrankenkasse stellt zur Diskussion, ob die Meldepflicht im Zu-

- 5 -

sammenhang mit Hausbesorgern und ihren Vertretern nicht grundsätzlich dem Hauseigentümer auferlegt werden sollte.

Wir machen auch noch auf einen Rechenfehler (Seite 14 des Entwurfes) aufmerksam:

Die Kosten für das Karenzurlaubsgeld der Hausbesorginnen werden nicht 2,8 Millionen Schilling jährlich, sondern das Zehnfache, nämlich 28 Millionen Schilling jährlich betragen! Dies geht aus den Zahlenangaben, die auch der Entwurf verwendet, eindeutig hervor.

Gegen die anderen Änderungsvorhaben des Entwurfes (Betriebsräte für Hausbesorger) haben wir keine Bedenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Generaldirektor:
